

Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Wirtschaftspsychologie mit Schwerpunkt Coaching & Change

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

vom 28. April 2022

mit der

1. Änderungsordnung (vom 04. September 2025)

LESEFASSUNG

Diese Fassung dient der Lesbarkeit der Prüfungsordnung. In dieser Lesefassung sind die Texte der ursprünglichen FPO und der nachfolgenden Änderungsordnung(en) zusammengeführt. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Fachprüfungsordnung und die zugehörigen Änderungsordnungen, so wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH SWF veröffentlicht wurden.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 8 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Portfolio

Teil 3

Das Studium

- § 15 Umfang der Masterarbeit
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Kolloquium

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung
- § 20 Außerkrafttreten

Anlage 1a: Pflichtmodule des dreisemestrigen Studiengangs

Anlage 1b: Pflichtmodule des viersemestrigen Studiengangs

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie mit Schwerpunkt Coaching & Change im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2

Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie mit Schwerpunkt Coaching & Change den akademischen Grad „Master of Science“, kurz „M.Sc.“.

§ 3

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO kann das Studium mit der dreisemestrigen Regelstudienzeit begonnen werden, wenn

- a) der Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie am Standort Meschede der Fachhochschule Südwestfalen mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend (2,7)“ abgeschlossen wurde oder
- b) ein anderes gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend (2,7)“ abgeschlossen wurde. Ein solches Studium wird in der Regel als gleichwertig eingestuft, wenn es einen Umfang von mindestens 210 Credits besitzt sowie mindestens ein Drittel des Studiums psychologische Inhalte und mindestens ein Drittel des Studiums wirtschaftswissenschaftliche Inhalte aufweist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO kann das Studium mit der viersemestrigen Regelstudienzeit begonnen werden, wenn

- a) ein Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie mit einem Umfang von mindestens 180 Credits und mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend (2,7)“ abgeschlossen wurde oder
- b) der Bachelor-Studiengang Wirtschaft, der Bachelor-Studiengang International Management oder der Bachelor-Studiengang International Management with Engineering am Standort Meschede der Fachhochschule Südwestfalen mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend (2,7)“ abgeschlossen wurde. Das Studium kann auch begonnen werden, wenn ein anderes gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend (2,7)“ abgeschlossen

wurde. Ein solches Studium wird in der Regel als gleichwertig eingestuft, wenn es einen Umfang von mindestens 180 Credits besitzt und mindestens die Hälfte des Studiums wirtschaftswissenschaftliche Inhalte aufweist oder

- c) ein Bachelor-Studiengang Psychologie mit einem Umfang von mindestens 180 Credits und mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend (2,7)“ abgeschlossen wurde oder
 - d) ein anderes gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten mit einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend (2,7)“ abgeschlossen wurde. Ein solches Studium wird in der Regel als gleichwertig eingestuft, wenn es einen Umfang von mindestens 180 Credits besitzt und mindestens die Hälfte des Studiums psychologische Inhalte aufweist.
- (3) Für die Aufnahme sind ferner gute Englischkenntnisse des Niveaus B2 oder höher durch ein entsprechendes Zertifikat z.B. TOEFL 550(PBT)/213(CBT)/79(IBT), Cambridge BEC Vantage oder Cambridge BEC Higher (Note B oder höher) nachzuweisen. Gute Englischkenntnisse werden auch durch das Modul Business English nachgewiesen sofern das Modul Business English (sechs Credits) mit einer Note von 2,3 und besser abgeschlossen wurde.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den gemäß der Absätze 1 oder 2 geforderten Studienabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, benötigen ferner eine bestandene DSH-Prüfung der Ebene 3 oder einen bestandenen TestDaF der Niveaustufe 5 oder vergleichbarer Sprachnachweise nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen zum Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse. Der Nachweis der Deutschsprachkenntnisse entfällt, wenn die Qualifikation für das Erststudium an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.
- (5) Ist die Eignung zum Studium gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 nicht nachgewiesen worden, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einer mündlichen Prüfung geladen, die der Feststellung der Eignung für das Studium dient. Geprüft werden die englischen Sprachkenntnisse und/oder die deutschen Sprachkenntnisse, sowie die Vorkenntnisse auf den Gebieten der Module des Masterkurses.
- (6) Die Einladung zu der Prüfung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Bei der Bestellung der Prüfenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt zusätzlich, dass eine der prüfenden Personen im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede als Professorin oder Professor lehrt. Ersatzweise kann an die Stelle der Professorin oder des Professors eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LBA) oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter treten, sofern diese oder dieser im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt. Abweichend von § 7 Absatz 1 RPO erfolgt die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfung dauert bis zu 45 Minuten.

- (7) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Im Fall einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nach der Erfüllung von fachlichen Auflagen zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 4

Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie mit Schwerpunkt Coaching & Change wird in zwei Varianten angeboten: Eine mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern und einem Umfang von 90 Credits sowie eine andere mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Credits.
- (2) Das Studium mit der dreisemestrigen Regelstudienzeit kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Studium mit der viersemestrigen Regelstudienzeit kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das dreisemestriges Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 42 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Credits, die Masterarbeit im Umfang von 25 Credits und das Kolloquium im Umfang von fünf Credits.
- (4) Das viersemestriges Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 72 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Credits, die Masterarbeit im Umfang von 25 Credits und das Kolloquium im Umfang von fünf Credits.
- (5) Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1a oder Anlage 1b zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt.
Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (6) In Ergänzung zu § 5 Absatz 6 RPO entspricht ein Leistungspunkt einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 1.800 Arbeitsstunden veranschlagt.

§ 5

Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt zusätzlich, dass eine der prüfenden Personen im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede als Professorin oder Professor lehrt. Ersatzweise kann an die Stelle der Professorin oder des Professors eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) treten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt.
- (2) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Masterarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt Teil 3 dieser Fachprüfungsordnung.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 1 RPO wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr beträgt.
- (2) Abweichend von § 9 Absatz 1 RPO stellt das Projektseminar zur Wirtschaftspsychologie im viersemestrigen Studiengang eine Studienleistung dar, die nicht benotet wird. Für die erfolgreiche Teilnahme werden 24 Credits vergeben.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 8

Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios durchgeführt werden.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die zur Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO einzuhaltenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.

- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer mündlichen Prüfung oder einer elektronisch gestützten Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit oder eines Portfolios endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 10 RPO von der Erbringung von Leistungspunkten aus Modulen vorhergehender Semester abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Leistungspunkte notwendig sind, ist der Anlage 1a oder Anlage 1b zu entnehmen.

§ 10 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt ein bis zwei Zeitstunden.

§ 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt ein bis zwei Zeitstunden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 13 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 14 **Portfolio**

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

Teil 3 **Das Studium**

§ 15 **Umfang der Masterarbeit**

- (1) Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 50 Seiten à 32 Zeilen (1 ½-zeilig). Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt mindestens zwölf und höchstens 17 Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens 21 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier

Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden. Die Masterarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.

- (2) In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 RPO gilt für die Betreuung der Masterarbeit, dass diese durch folgende Gruppen erfolgen kann:
- a) Professorinnen und Professoren des Standorts Meschede,
 - b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Standorts Meschede, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
 - c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 16

Zulassung zur Masterarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer

- a) im dreisemestrigen Studiengang in den Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums gemäß Anlage 1a und 2 mindestens 42 Credits erworben hat, davon mindestens 30 Credits in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1a oder
- b) im viersemestrigen Studiengang in den Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums gemäß Anlage 1b und 2 mindestens 72 Credits erworben hat, davon mindestens 60 Credits in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1b.

§ 17

Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) In Ergänzung zu § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO muss unter den Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Standorts Meschede der Fachhochschule Südwestfalen sein. Anstelle einer Professorin oder eines Professors kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben die Masterarbeit bewerten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt.

- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 25 Credits erworben.

§ 18 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (2) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums fünf Credits erworben.
- (3) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im ersten Fachsemester im Studiengang Wirtschaftspsychologie mit Schwerpunkt Coaching & Change eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelung für den Studiengang ist den Anlagen 1a und 1b zu entnehmen.

§ 20 Außerkrafttreten

Für die Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftspsychologie mit dem Schwerpunkt Coaching & Change an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede findet die Fachprüfungsordnung vom 28. April 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 05.05.2022) mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Fachprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | | |
|--|----------------|-----------|
| a) Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Sommersemester | 2028 |
| b) Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Wintersemester | 2028/29 |
| c) Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Sommersemester | 2029 |
| d) Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Wintersemester | 2029/2030 |

Die Masterprüfung gemäß der Fachprüfungsordnung vom 28. April 2022 muss bis zum 28. Februar 2030 abgeschlossen sein.“

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 27. April 2022 erlassen.

Iserlohn, den 28. April 2022

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1a: Pflichtmodule des dreisemestrigen Studiengangs

Modul	Credits	Zulassungs- voraussetzung	Semester	Erstmaliges Angebot
Advanced Change Management	6	-	1	SS 23
Grundlagen des Coaching	6	-	1	SS 23
Leadership	6	-	1	SS 23
Methodische Basiskompetenzen des Coaching	6	-	1	SS 23
Advanced Research Methods	6	-	2	WS 23/24
Projektseminar Leadership & Change	6	-	2	WS 23/24
Vertiefende Coachingkompetenzen mit Supervision	6	-	2	WS 23/24

Anlage 1b: Pflichtmodule des viersemestrigen Studiengangs

Modul	Credits	Zulassungs- voraussetzung	Semester	Erstmaliges Angebot
Hauptseminar zur Wirtschaftspsychologie	6	-	1	WS 22/23
Projektseminar zur Wirtschaftspsychologie	24	-	1	WS 22/23
Advanced Change Management	6	-	2	SS 23
Grundlagen des Coaching	6	-	2	SS 23
Leadership	6	-	2	SS 23
Methodische Basiskompetenzen des Coaching	6	-	2	SS 23
Advanced Research Methods	6	-	3	WS 23/24
Projektseminar Leadership & Change	6	-	3	WS 23/24
Vertiefende Coachingkompetenzen mit Supervision	6	-	3	WS 23/24

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle
Wahlpflichtseminar „Vertiefende wirtschaftspsychologische Methoden“
Wahlpflichtseminar „Psychologiebasiertes Management“
Erläuterung: Der Container wird mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von sechs Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Der Container enthält mehrere Module und kann gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Studierende müssen mindestens ein Wahlpflichtmodul aus dem Container Wahlpflichtseminar „Vertiefende wirtschaftspsychologische Methoden“ und mindestens ein Wahlpflichtmodul aus dem Container Wahlpflichtseminar „Psychologiebasiertes Management“ belegen.